

TEIL B TEXT

1

Für das gemäß §3 BauNVO festgesetzte reine Wohngebiet werden die nach §3(3) BauNVO möglichen Ausnahmen gemäß §1(6) BauNVO ausdrücklich ausgeschlossen.

2

Nebenanlagen nach §14(1) BauNVO, ~~ausgenommen~~ ~~Geregen~~, sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.

3

Je Baugrundstück und Gebäude sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

4

Die Baugrundstücke müssen je Einzelhaus eine Mindestgröße von 2 250 m² haben.

Geändert zur Erfüllung eines Hinweises der Plangenehmigungsbehörde

Großhansdorf, den 11. Juli 1990

Petersen
Bürgermeister



HINWEIS

~~NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME~~
~~§9(6) BBauG~~

Das Plangebiet unterliegt der Baumschutzverordnung der Gemeinde Großhansdorf vom 18.12.1987.

Anzeigeverfahren
durchgeführt

gemäß Verfügung

62/22-62. 023(12-1)

vom 28. FEB. 90

Bad Oldesloe, den 28. FEB. 90

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauaufsichts- und Planungsamt
Plangenehmigungsbehörde

J. V. Buschmann
(Buschmann)

ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

WR

Reine Wohngebiete

§3 BauNVO
§9(1)1 BBauG

I

Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze

§16ff BauNVO
§9(1)2 BBauG

0.15

Grundflächenzahl

§16ff BauNVO
§9(1)2 BBauG

0.25

Geschoßflächenzahl

§16ff BauNVO
§9(1)2 BBauG

E

offene Bauweise, nur Einzel-
häuser zulässig

§22(2) BauNVO
§9(1)2 BBauG

GSTK 2250qm

Mindestgröße der Baugrund-
stücke

§9(1)3 BBauG



Baugrenze

§23(3) BauNVO



Von der Bebauung freizuhaltende
Flächen

§9(1)10 BBauG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME §9(6) BBauG



Forstabstandsfläche

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Gebäude künftig fortfallend



In Aussicht genomener Grundstückszuschnitt

③

Kennzeichnung der geplanten Grundstücke



Grenze der 30m-Forstabstandsfläche

Verkehrsflächen

§9(1)11 BBauG



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche besonderer Zweck-
bestimmung:



Mischfläche, Fahrverkehr und Fuß-
gänger gleichberechtigt
Fußweg

□ M für ⑤

Müllgefäßstandplatz für die An- §9(1)22 BBauG
lieger Grundstück 5



Umgrenzung der Flächen für
die Erhaltung von Bäumen und
Sträuchern

§9(1)25b BBauG



Baum zu erhalten

§9(1)25b BBauG



Grenze des räumlichen Geltungs- §9(7) BBauG
bereichs des Bebauungsplans



2349

Flurstücksgrenze



Flurstücksbezeichnung

Grenze künftig fortfallend



50

Höhenlinie

VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.6.1986.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Stormarner Tageblatt erfolgt am 6.8.1986.

Großhansdorf, den **-1. Nov. 1989**


Bürgermeister 

2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a (2) BBauG ist nach vorheriger Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Stormarner Tageblatt am 06.08.1986 vom 18.08.1986 bis 17.09.1986 durchgeführt worden.

Großhansdorf, den **-1. Nov. 1989**


Petersen
Bürgermeister 

3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 8.8.1986 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Großhansdorf, den **-1. Nov. 1989**


Bürgermeister 

4 Die Gemeindevertretung hat am 17.12.1987 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Großhansdorf, den **-1. Nov. 1989**


Bürgermeister 

5 Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.2.1988 bis zum 25.3.1988 während der Dienststunden nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.2.1988 durch Veröffentlichung im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.


Großhansdorf, den

-1. Nov. 1989


Bürgermeister 

6 Der **KATASTERMÄSSIGE BESTAND** am **28. Juni 1989** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den **18. Juli 1989**


Dipl.-Ing. Jörn Jörn
Öffentl. best. Vermess.-Ing.
Ahrensburg

Grob und Teetzmann, Dipl.Ing., Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, 2070 Ahrensburg, Rathausplatz 3f, Telefon 04102-52662

7 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft am 6.6.1988. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Großhansdorf, den

-1. Nov. 1989


Bürgermeister 

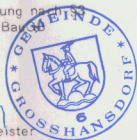
8

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Großhansdorf, den **-1. Nov. 1989**


Bürgermeister



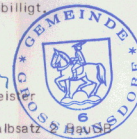
9

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.3.1989 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.3.1989 gebilligt.

Großhansdorf, den **-1. Nov. 1989**


Bürgermeister



10

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am **-3. JAN. 90** dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom **2 8. FEB. 90**

Az. **62.023 (12-1)**

erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

~~oder die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind, gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.~~

Großhansdorf, den **11. JULI 90**


Bürgermeister



11

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Großhansdorf, den **11. JULI 90**


Bürgermeister



12

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **18. JULI 90** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am **19 JULI 90** in Kraft getreten.

Großhansdorf, den **19 JULI 90**


Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE GROSSHANSDORF
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 12 1.ÄNDERUNG
FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH DÖRPSTEDE,
WESTLICH IHLENDIEKSWEG

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) ~~sowie nach §82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86)~~ wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.3.1989 ~~und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn~~ und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan 12 -1.Änderung- für das Gebiet: Nördlich Dörpstedt, westlich Ihlendielsweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1977 / 1986.